

Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr - Ortsclub Niederrhein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ ACV Automobil-Club Verkehr - Ortsclub Niederrhein e.V. (im Nachfolgenden OC genannt).
2. Sein Sitz ist in Krefeld. Der OC muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist innerhalb des ACV Automobil-Club Verkehr mit Sitz in Köln (im Nachfolgenden ACV genannt) und der ACV Automobil-Club Verkehr, Landesgruppe West mit Sitz in Essen (im Nachfolgenden LG genannt), eine rechtlich selbstständige Gliederung.
3. Sein Bereich umfasst die vom ACV vorgegebenen Gebiete.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des OC Niederrhein ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Motorsports, der Verkehrserziehung, der Jugendarbeit und der Clubkameradschaft.
2. Der OC Niederrhein erkennt die ACV Satzung als für sich verbindlich an.
3. Der OC Niederrhein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung §51 ff. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Er darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des ACV Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. ACV Mitglied des OC Niederrhein ist jedes Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat oder sich ihm (ohne seinen Wohnsitz im Bereich des OC zu haben) auf Grund eigener Entscheidung anschließt.
2. Der durch die ACV – Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Präsidium erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 6 der ACV Satzung erlischt die Mitgliedschaft im ACV. Gleichzeitig bedeutet das Ausscheiden aus dem ACV auch eine Beendigung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Ortsclub und in der jeweilig zuständigen Landesgruppe. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4 Organe

Die Organe des OC sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der OC Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich – spätestens acht Wochen vor der LG Mitgliederversammlung – stattfinden.

Neu: Ergänzung)

Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung oder in begründeten Fällen als virtuelle Mitgliederversammlung in einem elektronischen Versammlungsraum (Online-Versammlung) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen statt.

2. Zur Mitgliederversammlung lädt der OC Vorstand per Internet (OC Niederrhein Homepage) spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig werden der ACV und die LG unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung beteiligen können. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und die Tagungszeit.

3. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin *der Mitgliederversammlung* beim OC Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Verlangen von mindestens dem zehnten Teil (1/10) der OC Mitglieder oder im Bedarfsfall durch den OC Vorstand.

5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 21 (einundzwanzig) Tage, die Frist beginnt frühestens mit Veröffentlichung des Termins im Internet (OC Homepage)

6. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes.
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
- d) die Entlastung des OC Vorstandes.
- e) die Wahl des OC Vorstandes.
- f) die Wahl der Delegierten zur LG Mitgliederversammlung.
- g) die Wahl von 2 Revisoren für 4 Jahre
- h) Satzungsänderungen.

7. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
9. Alle 4 (vier) Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
10. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 (Zwei-Drittel) Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit beschlossen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Eine Kopie geht an den ACV (Hauptgeschäftsstelle) und die LG.
12. Die Online-Versammlung läuft wie folgt ab:
Der Vorstand gibt mit der Einberufung als Online-Versammlung den Tag und die Tagesordnung sowie ein jeweils nur für diese Online-Versammlung gültiges Zugangswort und die zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten zur Online-Stimmabgabe den stimmberechtigten Teilnehmern gemäß § 3 Ziffer 2 in elektronischer Form bekannt. Sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die stimmberechtigten Teilnehmer mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
Im Übrigen gelten für die Online-Versammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des OC sollte aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern bestehen.
2. Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Schatzmeister gewählt.
3. Der Vorstand i. s. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Außenverhältnis. Der Vorstand des OC ist, unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit, dem Präsidium des ACV, dem LG Vorstand gegenüber für die Durchführung der Satzung und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

4. Mitglieder, die Funktionen bzw. Ämter im OC bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Sinne des OC entstandenen Auslagen.

§ 7 Auflösung des OC

1. Die Auflösung des OC kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 (Zwei-Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der OC gilt jedoch als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt oder der ACV aufgelöst wird.

2. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung des OC oder dem Wegfall seiner bisherigen satzungsmäßigen Ziele und Zwecke an die LG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand des OC ist Krefeld.

2. Für alle nicht geregelten Sachverhalte gilt die ACV e.V. – Clubsatzung sinngemäß.

3. Der OC Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

4. Diese geänderte Satzung wurde durch den Beschluss der OC Mitgliederversammlung am 04.02.2022 und Eintrag in das Vereinsregister (VR 1669) des Amtsgerichts Krefeld genehmigt.

Tönisvorst den **04.02.2022**

gez. Uli Walkenbach

Protokollführer

gez. Jens Klingenberg

Versammlungsleiter